



## **Geschäftsordnung der Berliner Jury gegen diskriminierende und sexistische Werbung (Stand: 24.05.2022)**

### **§ 1 Ziel**

Gemäß dem Senatsbeschluss Nr. S-3641/2020 vom 08.09.2020 soll die Arbeit der Jury dazu beitragen, diskriminierende und insbesondere sexistische Werbung zu verhindern und zu beseitigen. Sie soll dabei unterstützen, die Öffentlichkeit und Werbewirtschaft für das Thema zu sensibilisieren und über die Auswirkungen diskriminierender und sexistischer Werbung aufzuklären. Die Jury nimmt ihre Aufgaben als unabhängiges, ehrenamtliches Gremium wahr.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Jury entwickelt einen Kriterienkatalog, anhand dessen bewertet wird, ob eine Werbung diskriminierend ist.
- (2) Eingehende Beschwerden gegen Werbung wegen diskriminierender Inhalte bewertet die Jury als „diskriminierend“ oder „nicht diskriminierend“.
- (3) Nach der Bewertung legt die Jury ggf. weitere Maßnahmen mit dem Ziel fest, der Werbung zu begegnen bzw. entgegenzuwirken, beispielsweise durch schriftliche oder mündliche Aufklärung und Sensibilisierung.
- (4) Befindet sich die betreffende Werbung auf einer Werbefläche, welche im Verantwortungsbereich der für das Abschließen von Werbeverträgen im öffentlichen Straßenland zuständige Senatsverwaltung liegt, kann die Jury beschließen, dass die Diskriminierung so schwerwiegend ist, dass nur eine sofortige Entfernung der Werbung aus dem öffentlichen Straßenland die erforderliche Abhilfe schaffen kann. Die für die Werbeverträge zuständige Behörde wird über den Beschluss umgehend informiert und um Einleitung des entsprechenden Verfahrens gebeten.
- (5) Am Ende jedes Jahres wird der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung seitens der Geschäftsstelle der Jury ein mit der Jury abgestimmter, kurzer Tätigkeitsbericht vorgelegt.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Die Landestelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (LADS) richtet eine Geschäftsstelle ein, welcher - als Teil der Berliner Landesverwaltung - die Geschäftsführung und Rechtsvertretung der Jury obliegt.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die täglichen Geschäfte und den Schriftverkehr der Jury, wobei sie in der Kommunikation mit verantwortlichen Werbetreibenden verdeutlicht, dass es sich bei der Bewertung der Jury um eine fachkundige Meinung ohne Regelungscharakter handelt.
- (3) Die Geschäftsstelle sammelt und sichtet die eingehenden Beschwerden und bereitet diese für die Bewertung vor. Sie beachtet die Erfordernisse des Datenschutzes und berät die Jury in Fragen des Datenschutzes.
- (4) Die Geschäftsstelle unterstützt die Jury in der Ausführung der beschlossenen Maßnahmen, beispielsweise in dem sie die Eigentümer der Werbung ermittelt, diese anschreibt oder anspricht (§ 2 Absatz 3) oder sich gegebenenfalls an die für Verträge über Werbeflächen im öffentlichen Straßenland zuständige Senatsverwaltung (§ 2 Absatz 4) oder andere Behörden wendet.

### **§ 4 Zusammensetzung der Jury**

- (1) Die Jury besteht aus bis zu zehn Mitgliedern mit einschlägigem Sachverstand. Sie ist multiprofessionell, divers, unabhängig, überparteilich und mindestens hälftig mit Frauen besetzt. Es sind Fachleute aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der zivilgesellschaftlichen Antidiskriminierungsarbeit sowie aus Wissenschaft, Bildung, Verwaltung und Wirtschaft vertreten.
- (2) Die Leitung oder eine Vertretung der LADS werden mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Leitung der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Jury kann, mit mehrheitlicher Zustimmung der Jury, die Nachberufung eines Mitglieds durch die Leitung der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung erfolgen.
- (4) Alle Mitglieder der Jury können eine Stellvertretung benennen, die bei Abwesenheit des Jurymitglieds das Stimmrecht ausüben kann.

## **§ 5 Amtszeit**

- (1) Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode leitet die Geschäftsstelle ein erneutes Besetzungsverfahren gemäß § 4 ein. Dabei ist eine erneute Berufung der Mitglieder zulässig und nicht begrenzt. Nach Beendigung der Amtsperiode bleibt die Jury bis zum ersten Zusammentreten der neu berufenen Jury im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jury endet
  - a. nach Ende der Amtsperiode nach Absatz 1,
  - b. durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Gremium  
oder
  - c. durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (3) Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines Beschlusses der Jury mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (4) Ein wichtiger Grund für die Abberufung kann insbesondere ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit (§ 9) sein oder wenn - beispielsweise durch mehrmaliges, unentschuldigtes Nichterscheinen in Sitzungen, ohne sich vertreten zu lassen - von einer Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ausgegangen werden muss.

## **§ 6 Vorsitz**

- (1) Für die Dauer der Amtsperiode wählen die Mitglieder der Jury aus ihrer Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretend vorsitzende Person.
- (2) Die vorsitzende Person vertritt die Jury nach Außen und in der Öffentlichkeit in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, sie beruft Sitzungen ein, bereitet diese in Abstimmung mit der Geschäftsstelle vor und übernimmt die Gesprächsleitung in Sitzungen.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung**

- (1) Jedes Jurymitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Bewertung der Werbung bzw. Jurysitzung teilnimmt.

- (3) Da Werbung oftmals lediglich über einen kurzen Zeitraum sichtbar ist, fassen die Jurymitglieder Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation bzw. per Abstimmungstool. In geeigneten Fällen (z. B. bei Dauerwerbung) können Beschlüsse auch im Rahmen der Jurysitzungen gefasst werden.
- (4) Die Jury entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder über die Bewertung der Werbung.
- (5) Der Beschluss, die für die Werbeverträge zuständige Senatsverwaltung aufzufordern, aufgrund einer schwerwiegenden Diskriminierung unverzüglich die Entfernung der Werbung zu veranlassen (§ 2 Absatz 4), bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Jurymitglieder.
- (6) Die Geschäftsstelle stellt das korrekte Abstimmungsverfahren sicher. Das unabhängige Fachgremium trägt hingegen die Verantwortung für das Abstimmungsergebnis.
- (7) Der Kriterienkatalog und seine Änderung sind einstimmig von allen Jurymitgliedern zu beschließen.

## **§ 8 Sitzungen der Jury**

- (1) Die Jury tritt in der Regel drei Mal im Jahr zusammen. Bei Bedarf können Jurysitzungen ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Einladungen erfolgen spätestens vier Wochen im Voraus durch die Geschäftsstelle. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft die vorsitzende Person weitere Jurysitzungen ein.
- (2) Die Protokollführung der Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle. Das Protokoll gibt den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie ggf. die Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 zu einzelnen Beschwerden einschließlich der Begründung wieder. Der Protokollentwurf geht den Mitgliedern der Jury spätestens vier Wochen nach der Sitzung zu. Gehen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Protokollentwurfs keine Änderungswünsche der Jurymitglieder ein, gilt das Protokoll als beschlossen. Es ist von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. Die für Verträge über Werbeflächen im öffentlichen Straßenland zuständige Senatsverwaltung erhält sogleich eine Kopie.
- (3) Die Sitzungen der Jury finden nicht öffentlich statt. Die Beratungen sind vertraulich.
- (4) In begründeten Einzelfällen können externe Expert\*innen für fachliche Beratungen herangezogen werden.

## **§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Jury haben über vertrauliche Angaben, die ggf. im Rahmen eingehender Beschwerden gemacht werden (z. B. bezüglich persönlicher Identitätsmerkmale, der Biographie), Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Jury bestehen. In einer Erklärung der Mitglieder der Jury über Vertraulichkeit und Datenschutz werden weitere Vereinbarungen u. a. zur Sicherheit und Vernichtung der Daten getroffen.
- (2) Dritte werden über die Bewertung der Jury ungefragt weder von der Geschäftsstelle noch von Jurymitgliedern informiert.

## **§ 10 Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung wird durch die Jury erlassen und kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder unter Zustimmung der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung geändert werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch das Gremium in Kraft.

*Die am 24.02.2021 beschlossene Geschäftsordnung wurde am 27.01.2022 und am 24.05.2022 von allen Mitgliedern der Berliner Jury gegen diskriminierende und sexistische Werbung einstimmig unter Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung geändert bzw. in der vorliegenden Fassung verabschiedet.*